

AMTSBLATT

der Stadt Dingelstädt

Jahrgang 2026, Nr. 8 I
Donnerstag, 03.09.2026



BEBERSTEDT
BICKENRIEDE
DINGELSTÄDT
HELMSDORF
HÜPSTEDT
KEFFERHAUSEN
KREUZEBRA
SILBERHAUSEN
STRUTH
ZELLA

www.dingelstaedt.de

Hundesteuersatzung der Landgemeinde Stadt Dingelstädt

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz –ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S.277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung vom 16.07.2026 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landgemeinde Stadt Dingelstädt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.
- (5) Die festgestellte Gefährlichkeit eines Hundes kann auf Antrag des Halters durch einen erneuten Wesenstest, frühestens jedoch nach 9 Monaten widerlegt werden. Hunde, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter oder die Halterin eines Hundes.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Landgemeinde Stadt Dingelstädt aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (3) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Landgemeinde Stadt Dingelstädt jährlich je Hund:

Für den Ersthund	60,00 EUR
Für den Zweithund	84,00 EUR
Für jeden weiteren Hund	108,00 EUR

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gebiet der Landgemeinde Stadt Dingelstädt für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 1 Abs. 4 und 5 der Hundesteuersatzung jährlich pro Hund:

768,00 EUR

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Gehörloser, hochgradig schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten,-bediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,
6. Abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für Ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für

1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,
2. Ersthunde, die einer Jagdhunderasse entsprechen und nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Brauchbarkeit als Jagdhund in mindestens einer Stufe nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (ThürJHVO) festgestellt wurde oder durch gleichgestellte Prüfungen anerkannt und nachgewiesen werden kann.

3. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

1. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiung und Steuerermäßigung gelten solange fort, wie die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung tritt nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats ein, der auf die Antragstellung folgt.
3. Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuerbegünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 – für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.
4. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 7 Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats indem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen.
2. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 8 Festsetzen und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt oder endet – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid anteilig auf volle Monate festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen zum 1. Juli des Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer nach den im Bescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Landgemeinde Stadt Dingelstädt einen über drei Monate alten Hund anschafft, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Dingelstädt schriftlich anzumelden. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses dem Steueramt der Stadt Dingelstädt innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter schriftlich die in der Hundesteuererklärung abgefragten Erfordernisse wahrheitsgemäß, vollständig und richtig zu erklären.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Dingelstädt zu geben.
- (5) Der Halter eines Hundes ist dazu verpflichtet, eine Tierhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und diese aufrechtzuerhalten. Der Halter hat dem Steueramt bei der Anmeldung die Versicherung durch Vorlage der Police nachzuweisen. Ein Wechsel der Versicherung ist zu dokumentieren und dem Steueramt nachzuweisen.
- (6) Der Halter eines Hundes ist dazu verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat dem Steueramt bei der Anmeldung die Kennzeichnung durch Vorlage des Tierpasses nachzuweisen.

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält nach der Anmeldung eine Steuermarke. Die Steuermarke ist bei der Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Steuermarke verloren, erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Stadt Dingelstädt bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dingelstädt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Landgemeinde Stadt Dingelstädt territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dingelstädt Auskünfte über Name, Vorname, Adresse, Rasse und Geschlecht zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

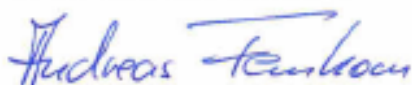
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Entgegen § 9 dieser Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. Entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. Entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. Entgegen § 10 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Stadt Dingelstädt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. Entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung – der Stadt Dingelstädt vom 20.01.2020, der Gemeinde Dünwald die Satzung vom 05.11.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 30.03.2011, die 2. Satzung zur Änderung vom 23.07.2018 und die 3. Satzung zur Änderung vom 03.02.2020, der Gemeinde Anrode die Satzung vom 07.11.1997, die 1. Satzung zur Änderung vom 20.12.2001, die 2. Satzung zur Änderung vom 05.07.2010 und die 3. Satzung zur Änderung vom 21.11.2019, der Gemeinde Rodeberg vom 04.12.2013 sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Dingelstädt, den 12.08.2026



Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 12.08.2026.

Öffentliche Bekanntmachung

In der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Dingelstädt vom 18.08.2026 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
2/66/13/2026	18.08.2026	Festlegung der Tagesordnung	7 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
2/67/13/2026	18.08.2026	Protokollkontrolle vom 27.04.2026 - Öffentlicher Teil	7 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 26.08.2026.

Öffentliche Bekanntmachung

in der 15. Stadtratssitzung der Stadt Dingelstädt vom 25.08.2026 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
1/330/15/2026	25.08.2026	Festlegung der Tagesordnung	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/331/15/2026	25.08.2026	Protokollkontrolle vom 12.05.2026 - Öffentlicher Teil	14 Ja, 0 Nein, 3 Enth.
1/332/15/2026	25.08.2026	Protokollkontrolle vom 16.07.2026 - Öffentlicher Teil	15 Ja, 0 Nein, 2 Enth.
1/333/15/2026	25.08.2026	Beschluss über die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/334/15/2026	25.08.2026	Leasingverträge für 3 Multicars M31	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/335/15/2026	25.08.2026	Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2024	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/336/15/2026	25.08.2026	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2024	16 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/337/15/2026	25.08.2026	1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 mit Nachtragshaushaltsplan 2026	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/338/15/2026	25.08.2026	Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung der Abrundungssatzung Ortschaft Hüpstedt, Bereich Reifensteiner Straße	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/339/15/2026	25.08.2026	Beschluss über die förmliche Auslegung und Betroffenenbeteiligung zur 5. Änderung der Abrundungssatzung Ortschaft Hüpstedt, Bereich Reifensteiner Straße	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/340/15/2026	25.08.2026	Beschluss über die frühzeitige Auslegung und Betroffenenbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Spitzhofe“ in Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/341/15/2026	25.08.2026	Beschluss über die Abwägung der Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 4. Änderung der Abrundungssatzung in Dingelstädt, Ortschaft Hüpstedt, Bereich Zaunröder Straße	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/342/15/2026	25.08.2026	Beschluss Städtebaulicher Vertrag zur 4. Änderung der Abrundungssatzung	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

		in Dingelstädt, Ortschaft Hüpstedt, Bereich Zaunröder Straße	
1/343/15/2026	25.08.2026	Satzungsbeschluss zur 4. Änderung der Abrundungssatzung in Dingelstädt, Ortschaft Hüpstedt, Bereich Zaunröder Straße	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/344/15/2026	25.08.2026	Einvernehmen zu Neubau eines Batteriespeichers durch die Firma GERES Power GmbH in der Gemarkung Zella	13 Ja, 0 Nein, 4 Enth.
1/345/15/2026	25.08.2026	Zustimmung zur Förderantragstellung im Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ – Projektaufruf 2026	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/346/15/2026	25.08.2026	Zustimmung zur Fördermittelbeantragung für das Vorhaben „RAD-AKTIV – Tourismuszentrum Eichsfeld“	17 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstoedt.de am 03.09.2026

Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

„Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2026 den Beschluss 1/317/14/2026 über die frühzeitige Auslegung und Beteiligung zu „Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“ gefasst.

Der Flächennutzungsplan umfasst das Gebiet der Stadt Dingelstädt einschließlich aller Ortsteile. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Landgemeinde Dingelstädt dar.

Im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet wird der Sachliche Teilplan Energie Teil 1 als rechtlich selbständiger Bauleitplan erstellt. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt-Flächennutzungsplan nicht voraus.

Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch durchgeführt vom

27.08.2026 bis zum 28.09.2026

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des „Sachlichen Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.

Der Vorentwurf des „Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“ mit Kriterienkatalog und Umweltbericht kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der Vorentwurf „Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“ mit Kriterienkatalog und Umweltbericht, unter folgendem Link auf der Homepage der Stadt Dingelstädt eingestellt:

<https://www.dingelstaedt.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans können während dieser Auslegungsfrist elektronisch an stadtplanung@bioernsen.de gesendet werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch erfolgt im selben Zeitraum.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den „Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Dingelstädt, den 24.08.2026

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Helmsdorf - Los 1

Die Stadt Dingelstädt schreibt folgende landwirtschaftliche Nutzflächen zur Neuverpachtung in der Gemarkung Helmsdorf im Wege des Höchstgebotverfahrens aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	BWZ / AZ	Fläche in ha	Nutzart
Helmsdorf	2	170	38	0,6910	AL
Helmsdorf	2	237	45	0,3560	AL
Helmsdorf	2	238	42	0,0620	AL
Helmsdorf	2	239	42	0,0480	AL
Helmsdorf	2	240	42	0,0540	AL
Helmsdorf	2	241	42	0,0480	AL
Helmsdorf	2	242	42	0,0430	AL
Helmsdorf	2	243	42	0,0370	AL
Helmsdorf	2	244	42	0,0330	AL
Helmsdorf	2	245	42	0,0330	AI
Helmsdorf	2	246	42	0,0340	AI
Helmsdorf	2	247	42	0,0330	AL
Helmsdorf	2	248	42	0,0310	AL
Helmsdorf	2	249	42	0,0290	AL
Helmsdorf	2	250	42	0,0280	AL
Helmsdorf	2	251	42	0,0310	AL
Helmsdorf	2	252	42	0,0310	AL
Helmsdorf	2	253	42	0,0310	AL
Helmsdorf	2	254	42	0,0310	AL
Helmsdorf	2	255	42	0,0300	AL
Helmsdorf	2	256	42	0,0300	AL
Helmsdorf	2	257	42	0,0300	AL
Helmsdorf	2	258	42	0,0300	AL
Helmsdorf	2	259	42	0,0300	AL
Helmsdorf	2	260	42	0,0300	AL
Helmsdorf	2	261	42	0,0370	AL
Helmsdorf	2	262	42	0,0380	AL
Helmsdorf	2	263	42	0,0380	AL
Helmsdorf	2	264	42	0,0380	AL
Helmsdorf	2	265	42	0,0380	AL
Helmsdorf	2	266	42	0,0400	AL
Helmsdorf	2	267	42	0,0400	AL
Helmsdorf	2	268	42	0,0400	AL
Helmsdorf	2	269	42	0,0410	AL
Helmsdorf	2	270	42	0,0410	AL
Helmsdorf	2	271	42	0,0400	AL
Helmsdorf	2	272	42	0,0400	AL
Helmsdorf	2	273	42	0,0410	AL
Zwischensumme:				2,3760	

Gemarkung	Flur	Flurstück	BWZ / AZ	Fläche in ha	Nutzart
Helmsdorf	2	274	42	0,0410	AL
Helmsdorf	2	275	42	0,0410	AL
Helmsdorf	2	276	42	0,0410	AL
Helmsdorf	2	277	42	0,0410	AL
Helmsdorf	2	278	42	0,0400	AL
Helmsdorf	2	279	42	0,0350	AL
Helmsdorf	2	280	42	0,0350	AL
Helmsdorf	2	281	42	0,0330	AL
Helmsdorf	2	283	42	0,0320	AL
Helmsdorf	2	284	42	0,0340	AL
Helmsdorf	2	285	42	0,0340	AL
Helmsdorf	2	369	48	0,3660	AL
Helmsdorf	2	370	48	0,2930	AL
Helmsdorf	2	453	50	0,3770	AL
Helmsdorf	2	455	52	0,2700	AL
Helmsdorf	2	456	52	0,2740	AL
Helmsdorf	2	457	52	0,2910	AL
Helmsdorf	2	458	52	0,3220	AL
Helmsdorf	2	459	52	0,2510	AL
Helmsdorf	2	460	52	0,3100	AL
Helmsdorf	2	463	52	0,3060	AL
Helmsdorf	2	468	52	0,3530	AL
Helmsdorf	2	469	52	0,1580	AL
Helmsdorf	2	470	52	0,1590	AL
Helmsdorf	2	479	52	0,2960	AL
Helmsdorf	2	480	52	0,3600	AL
Helmsdorf	2	481	52	0,3390	AL
Helmsdorf	2	485	52	0,1960	AL
Helmsdorf	2	486	52	0,2000	AL
Helmsdorf	2	487	52	0,3520	AL
Helmsdorf	2	488	52	0,3560	AL
Helmsdorf	2	489	52	0,4580	AL
Helmsdorf	2	503	52	0,0410	AL
Helmsdorf	2	504	52	0,1900	AL
Helmsdorf	2	506	52	0,4150	AL
Helmsdorf	2	534	44	0,0275	AL
Helmsdorf	2	541	34	0,0427	GL
Helmsdorf	2	546	52	0,1137	AL
Helmsdorf	2	612/452	49	0,3704	AL
Helmsdorf	2	764/408	38	0,0370	GL
Helmsdorf	2	769/464	52	0,3700	AL
Helmsdorf	2	815/329	43	0,0608	AL
Helmsdorf	2	816/330	42	0,0597	GL
Helmsdorf	2	817/331	42	0,0577	GL
Helmsdorf	2	818/332	42	0,0605	GL
Zwischensumme:				8,5400	

Gemarkung	Flur	Flurstück	BWZ / AZ	Fläche in ha	Nutzart
Helmsdorf	2	819/333	41	0,0604	GL
Helmsdorf	2	822/336	41	0,0601	GL
Helmsdorf	2	823/337	41	0,0609	GL
Helmsdorf	2	824/338	40	0,0628	GL
Helmsdorf	2	825/339	40	0,0656	GL
Helmsdorf	2	826/340	40	0,0665	GL
Helmsdorf	2	827/341	39	0,0702	GL
Helmsdorf	2	828/342	39	0,0729	GL
Helmsdorf	2	829/343	38	0,0765	GL
Helmsdorf	2	830/344	38	0,0762	GL
Helmsdorf	2	831/345	38	0,0740	GL
Helmsdorf	2	832/346	38	0,0736	GL
Helmsdorf	2	833/347	38	0,0733	GL
Helmsdorf	2	834/348	38	0,0701	GL
Helmsdorf	2	836/350	38	0,0720	GL
Helmsdorf	2	837/351	38	0,0657	GL
Helmsdorf	2	838/352	38	0,0685	GL
Helmsdorf	2	839/353	38	0,0334	GL
Helmsdorf	2	840/354	38	0,0345	GL
Helmsdorf	2	849/465	52	0,4790	AL
Helmsdorf	2	850/466	52	0,0537	AL
Helmsdorf	2	870/550	45 / 24	0,1867	AL / GL
Helmsdorf	2	928/225	48	0,0950	GL
Helmsdorf	2	932/235	48	0,2760	AL
Helmsdorf	2	946/357	44	0,3490	AL
Helmsdorf	2	947/358	43	0,1640	AL
Helmsdorf	2	948/363	44	0,3690	AL
Helmsdorf	2	949/364	46	0,3860	AL
Helmsdorf	2	950/368	38	0,3390	AL
Helmsdorf	2	960/399	38	0,1069	GL
Helmsdorf	2	961/400	38	0,0834	GL
Helmsdorf	2	962/403	38	0,0340	GL
Helmsdorf	2	963/404	38	0,0320	GL
Helmsdorf	2	964/407	38	0,0490	GL
Helmsdorf	2	971/471	52	0,1560	AL
Helmsdorf	2	972/476	52	0,2500	AL
Helmsdorf	2	973/477	52	0,3080	AL
Helmsdorf	4	50	10	0,4047	GL
Zwischensumme:				5,3586	
Gesamtsumme:				16,2746	

Pachtbeginn ist der 1.10.2026, wobei dem Vorpächter Gelegenheit gegeben werden muss die Flächen bis zum 31.10.2026 abzuernten.

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre, bis zum 30.09.2031.

Das Mindestgebot beträgt 300,00 EUR pro Hektar und Jahr.

Bedingungen für die Gebotsabgabe:

1. Das Gebot muss schriftlich auf das ganze Los erfolgen und den gebotenen Mindestpachtpreis pro Hektar und Jahr in Euro ausweisen.
2. Dem Gebot ist ein aktueller Nachweis über die landwirtschaftliche Betriebsinhaberschaft (Betriebsnummer) beizufügen.
3. Dem Gebot ist eine Betriebsbeschreibung mit dem Nachweis einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Benutzung beizufügen.
4. Das Gebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlichen Aufschrift „**Ausschreibung Pachtfläche Helmsdorf 2026 Los 1 – Bitte nicht öffnen**“ einzureichen bei:

Stadt Dingelstädt
Kämmerei – Frau Döllmann
Geschwister-Scholl-Straße 28
37351 Dingelstädt

Angebotsfrist: Die Gebote müssen bis spätestens **23. September 2026, 12.00 Uhr** eingegangen sein. Verspätete Gebote werden nicht berücksichtigt. Der Zuschlag wird an das wirtschaftlichste Gebot (Höchstgebot) erteilt. Die Stadt Dingelstädt behält sich das Recht vor, die Ausschreibung aufzuheben, falls kein angemessenes Gebot eingeht.

Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in der Helmsdorf - Los 2

Die Stadt Dingelstädt schreibt folgende landwirtschaftliche Nutzflächen zur Neuverpachtung in der Gemarkung Helmsdorf im Wege des Höchstgebotsverfahrens aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	BWZ / AZ	Fläche in ha	Nutzart
Helmsdorf	2	229	48	0,2110	AL
Helmsdorf	2	230	48	0,2480	AL
Helmsdorf	2	930/231	48	0,2570	AL
Gesamtsumme:				0,7160	

Pachtbeginn ist der 1.10.2026, wobei dem Vorpächter Gelegenheit gegeben werden muss die Flächen bis zum 31.10.2026 abzuernten.

Die Laufzeit beträgt ein Jahr, bis zum 30.09.2027, mit der Option der Verlängerung jeweils um ein Jahr.

Das Mindestgebot beträgt 300,00 EUR pro Hektar und Jahr.

Bedingungen für die Gebotsabgabe:

1. Das Gebot muss schriftlich auf das ganze Los erfolgen und den gebotenen Mindestpachtpreis pro Hektar und Jahr in Euro ausweisen.
2. Dem Gebot ist ein aktueller Nachweis über die landwirtschaftliche Betriebsinhaberschaft (Betriebsnummer) beizufügen.
3. Dem Gebot ist eine Betriebsbeschreibung mit dem Nachweis einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Benutzung beizufügen.
4. Das Gebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlichen Aufschrift „**Ausschreibung Pachtfläche Helmsdorf 2026 Los 2 – Bitte nicht öffnen**“ einzureichen bei:

Stadt Dingelstädt
Kämmerei – Frau Döllmann
Geschwister-Scholl-Straße 28
37351 Dingelstädt

Angebotsfrist: Die Gebote müssen bis spätestens **23. September 2026, 12.00 Uhr** eingegangen sein. Verspätete Gebote werden nicht berücksichtigt. Der Zuschlag wird an das wirtschaftlichste Gebot (Höchstgebot) erteilt. Die Stadt Dingelstädt behält sich das Recht vor, die Ausschreibung aufzuheben, falls kein angemessenes Gebot eingeht.

Satzung der „Jagdgenossenschaft Dingelstädt/Eichsfeld“

§ 1

„Jagdgenossenschaft Dingelstädt“

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dingelstädt/Eichsfeld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Dingelstadt“ und hat ihren Sitz in 37351 Dingelstädt.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Eichsfeld als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen

- der Gemeinde Dingelstädt
- der abgesonderten Gemarkung
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft
- der Gemarkung(en)
- der Stadt/Gemeinde Dingelstädt zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge,

unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer),
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und

4. zwei Kassenprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von Dingelstädt zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen

Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
 1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das

Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindevorsatzung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16

Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorstand der Jagdgenossenschaft erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen entscheidet.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 27.07.2026 beschlossen worden.

Jagdvorstand:

Vorsitzender (Siegfried Fahrig)

S. Fahrig

Stv. Vorsitzender (Alfred Müller)

Alfred Müller

Schriftführer (Rainer Strecker)

Strecker

Kassierer (Marika Hendrich)

Marika Hendrich

Beisitzer/Schriftführer (Martina Görich)

M. Görich

Kassenprüfer:

1. Kassenprüfer (Olaf Hanuschke)

Olaf Hanuschke

2. Kassenprüfer (Volker Schröder)

Volker Schröder

Dingelstädt, den 27.07.2026

Protokoll JHV Jagdgenossenschaft Hüpstedt 18.08.2026

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bericht Vorstand

TOP 3 Bericht Kassenführer

TOP 4 Bericht Kassenprüfer

TOP 5 Entlastung Kassenführer

TOP 6 Entlastung Vorstand

TOP 7 Neuwahl Vorstand

TOP 8 Beschluss über die Verwendung der überschüssigen Mittel

TOP 9 Beratung über die Auszahlung der Pacht

zu TOP 1: Begrüßung durch den Kassenführer Wigbert Wedekind

die ordnungsgemäße Ladung (im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt und als Aushang in den Schaukästen) und die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt

zu TOP 2 neuer Termin der JHV mit Vorstandswahl bedingt durch das Ausscheiden von Jagdvorsteher Bertram Trapp und Vorstandsmitglied Erwin Gerbig

zu TOP 3 Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres

-der Reinertrag 2025 beträgt 2,77 €/ha

zu TOP 4 Bericht über die ordnungsgemäße Buchführung

zu TOP 5 Entlastung Kassenführers **mehrheitlich beschlossen / 1 Enthaltung**

zu TOP 6 Entlastung Vorstand **einstimmig beschlossen**

zu TOP 7 Die Neuwahl erfolgte durch offene Abstimmung
vorgeschlagen werden als Mitglieder des Vorstandes:

Thomas Gerbig

Wigbert Wedekind

Toni Ringleb

Gerhard Rademacher

Tino Schlichting

I. Wahl des Jagdvorstehers

Vorschlag: Thomas Gerbig **einstimmig beschlossen**

II. Wahl des Schatzmeisters

Vorschlag: Wigbert Wedekind **einstimmig beschlossen**

III. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes:

Vorschlag: Toni Ringleb

Gerhard Rademacher

Tino Schlichting **einstimmig beschlossen**

Zu TOP 8 Die überschüssigen Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

200,00 € bekommt der Ortschaftsrat Hüpstedt **einstimmig beschlossen**

zu TOP 9 Die nächste Auszahlung erfolgt im Jahr 2027

Jagdvorsteher Thomas Gerbig beendet die Sitzung um 20.30 Uhr

FdP


Geißler

Jagdvorsteher


Gerbig

Gewässerunterhaltungsverband Helbe



Öffentliche Stellenausschreibung des GUV Helbe

Der Gewässerunterhaltungsverband Helbe hat am Standort Ebeleben folgende Stelle neu zu besetzen.

Projektingenieur (m/w/d) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft / Wasserbau

(Bachelor, Master, Diplom)

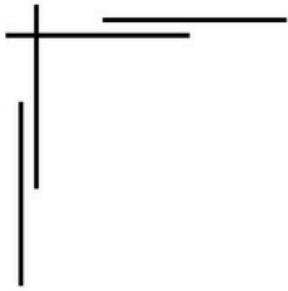
Die komplette Stellenausschreibung und weitere Informationen zum Verband finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.guv-helbe.de

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte in schriftlicher oder digitaler Form an:



GUV Helbe
Frau Patzelt
Stichwort: Bewerbung
Rathausstr. 2
99713 Ebeleben
Tel.: 036020/ 7635 56
E-Mail: ulrike.patzelt@guv-helbe.de



Nachruf

Die Stadt Dingelstädt trauert um

Guido Hinske

ehemaliges Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Dünwald

in der Funktion des Vorsitzenden des Finanzausschusses und des 1. Beigeordneten der Gemeinde Dünwald, der am 02. August 2026 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Mit großem Engagement setzte er sich für die Gemeinde Dünwald und die Gemeinschaft ein.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Ortschaft Hüpstedt

Claudia Kummer
Ortschaftsbürgermeisterin



DIE AKTUELLEN GOTTESDIENSTZEITEN DER KIRCHGEMEINDEN DER STADT DINGELSTÄDT FINDEN SIE UNTER:

Für Dingelstädt, Kefferhausen, Kreuzebra & Silberhausen:
www.kath-kirche-dingelstaedt.de/

Für Beberstedt, Helmsdorf, Hüpstedt & Zella:
www.st-martin-huepstedt.de/

Für Bickenriede:
www.pfarrei-kuellstedt.de/

Für Struth:
www.pfarrei-st-anna.org/



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Redaktion:

Hauptamt der Stadt Dingelstädt. Telefon 036075 - 34105



